

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament
betreffend eine bessere Nutzung der Ergebnisse Gemeinschaftsgeförderter
F & E-Aktivitäten**
»EG-Dok. Nr. 5544/83«

Inhaltsübersicht	
Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	2
1. Einleitung	4
2. Allgemeiner Rahmen	5
2.1 Programmziele, Gesamtzusammenhang, Wesen und Inhalt	5
2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen	6
3. Methoden zur besseren Nutzung der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten der Gemeinschaft	7
3.1 Verbreitung der Kenntnisse	8
3.2 Schutz der Ergebnisse	9
3.3 Verwertung der Ergebnisse	9
3.4 Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Gremien	11
4. Die finanziellen Mittel zur besseren Nutzung von Ergebnissen wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten der Gemeinschaft	11
5. Bewertung der Nutzung der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten	12
6. Schlußfolgerungen	13
Entwurf einer Entschließung	14

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. März 1983 – 14 – 680 70 E – Fo 50/83.

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. März 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsmitteilung ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 30. Juni 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/92 Nr. 26.

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament betreffend eine bessere Nutzung der Ergebnisse Gemeinschaftsgeförderter F & E-Aktivitäten

Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

1. Zweck dieser Mitteilung ist es, einen kurzen Überblick über den derzeitigen Stand der Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter F & E-Tätigkeiten zu geben, neue Vorschläge auf der Grundlage der Empfehlungen des AWTF/CREST¹⁾ und der grundlegenden Zielvorgaben des Rahmenprogrammes²⁾ vorzulegen und die Billigung dieser Vorschläge zu erreichen. Unter „Nutzung“ ist in diesem Zusammenhang jedwede Verwendung von Forschungsergebnissen einschließlich ihres Schutzes, ihrer Verbreitung und ihrer Verwertung zu verstehen, also nicht nur die Lizenzierung von Erfindungen.

Die in dieser Mitteilung eingehend beschriebenen Methoden stellen eine umfassende, in sich geschlossene Lösung für die allgemeine Aufgabe der den Ergebnissen gemeinschaftsgeförderter F & E-Tätigkeiten in der Gemeinschaft oder in ihrem Interesse eine optimale Nutzung zu sichern. Die Art der jeweils angewandten Methoden hängt dabei offensichtlich von der Art der jeweils vorliegenden Ergebnisse ab.

Kann das Ergebnis industriell genutzt und gewerblich geschützt werden – z. B. durch Patentierung oder vertrauliche Handhabung von Know-how – dann werden Maßnahmen ergriffen, um seine vorzeitige Veröffentlichung zu verhindern und um seinen Schutz und seine Verwertung zu sichern. Dabei wird auf geeignete Lizenzabkommen zurückgegriffen, wenn die Erfindung von Firmen verwertet wird, die nicht der Patentinhaber sind.

Wenn andererseits das Ergebnis nicht gewerblich geschützt und genutzt werden kann, dann werden die entsprechenden Kenntnisse an potentielle Benutzer weiterverarbeitet.

Beide Lösungswege ergänzen sich logisch.

Im folgenden Text wird versucht, zwischen den derzeitigen Methoden für die Verbreitung, den Schutz und die Verwertung der Forschungsergebnisse und neu vorgeschlagenen Methoden zu unterscheiden.

Es sei indessen zugegeben, daß einige der vorgeschlagenen Maßnahmen bereits sporadisch verwendet wurden und daß deshalb eine glasklare Trennung zwischen derzeitigen und neuen Methoden nicht immer möglich ist.

Derzeitiger Stand

2. Die Methoden, mit denen bislang versucht wird, eine bessere Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter F & E zu erreichen, lassen sich in drei Kategorien unterteilen:
 - 2.1 Verbreitung der Kenntnisse an die verschiedensten, potentiellen Benutzer, insbesondere durch
 - kontrollierte Verbreitung von Fortschrittsberichten innerhalb der Gemeinschaft (z. B. EURATOM);
 - Veröffentlichung von Berichten und Monographien;
 - Konferenzen mit bestimmten Themen, entweder als geschlossene Veranstaltung für Teilnehmer aus der Gemeinschaft oder als offene Veranstaltung, gegebenenfalls mit anschließender Veröffentlichung der Konferenzberichte;
 - Artikel in Fachzeitschriften;
 - eine Zeitschrift mit Kurzreferaten (Euroabstracts) und Informations-Bulletins („newsletters“);
 - eine Datenbasis (EABS), die einen Überblick über die Ergebnisse der für die Europäische Gemeinschaft abgeschlossenen Forschungsarbeiten bietet.
 - 2.2 Schutz der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten; er umfaßt:
 - Schutz durch Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte sowie Schutz von Pflanzenvarietäten;
 - Schutz von Know-how.
 - 2.3 Verwertung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten durch:
 - Bewertung des Marktpotentials für Erfindungen;
 - Propagierung von Erfindungen durch Ausstellungen und sonstige Werbemedien;
 - Lizenzierung und Folgemaßnahmen, um eine effiziente Verwertung sicherzustellen.
 Einige dieser Methoden wurden erst in jüngster Vergangenheit versuchsweise eingeführt; in allen Fällen wird die Wirksamkeit jeder bisher bereits angewandten Methode systematisch überprüft, um sicherzustellen, daß die Methoden, die sich als besonders effizient erweisen, grundsätzlich bevorzugt und systematisch verwendet werden.

¹⁾ CREST/1201/82

²⁾ KOM (82) 865 endg.

Aufgrund der Empfehlung des AWTF/CREST³⁾ bzw. bei dieser Prüfung der bisher angewandten Methoden wurde erkennbar, daß darüber hinaus noch weitere Methoden erforderlich sind, die nachstehend umrissen werden sollen.

Vorgeschlagene Methoden

3. Die für eine noch effektivere Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter F & E vorgeschlagenen zusätzlichen Methoden lassen sich ebenfalls in die drei oben erwähnten Kategorien einteilen.

- 3.1 Der Bereich Verbreitung der Kenntnisse sollte um folgende neue oder bisher verhältnismäßig wenig genutzte Methoden ergänzt werden:

- Bessere Information der breiten Öffentlichkeit über die Forschungsanstrengungen der Gemeinschaft;
- weiterer Ausbau der Datenbasis über europäische Forschungsvorhaben; diese Basis sollte nicht nur, wie bisher, Informationen über abgeschlossene Forschungsvorhaben, sondern auch kurze Hinweise auf geplante, bzw. laufende Arbeiten enthalten;
- Veröffentlichung zusätzlicher Monographien mit einer kurzen Darstellung der Ergebnisse von Programmen bzw. Unterprogrammen;
- Erweiterung des bislang nur wenig verwendeten Gemeinschaftssystems für die vertrauliche Verbreitung der Kenntnisse.

- 3.2 Der Bereich Schutz der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten sollte um folgende neue Methoden erweitert werden:

- Durchführung und Bereitstellung rechnergestützt bzw. konventionell erstellter Analysen von Patentierungstrends als Input für laufende oder geplante Gemeinschaftsaktivitäten;
- Erstellung eines umfassenden Überblicks über einschlägige nationale Maßnahmen zum Schutz von Erfindungen in der Absicht, für ihre möglichst weitgehende Nutzung insbesondere durch Klein- und Mittelbetriebe zu sorgen;
- nachhaltiges Eintreten für die Einführung derartiger nationaler Maßnahmen, soweit sie noch nicht existieren sowie
- Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln zu wettbewerbsneutralen Bedingungen, solange noch keine nationalen Maßnahmen bestehen.

- 3.3 Im Bereich Verwertung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und

technischer Aktivitäten sollten folgende neue oder bisher verhältnismäßig wenig genutzte Methoden weiterentwickelt werden⁴⁾:

- In bestimmten Fällen: Durchführung oder Anregung des Baus von Prototypen unter Verwendung der Ergebnisse der GFS oder aus Vertragsforschung mit Kostenbeteiligung;
- finanzielle Unterstützung von Pilotprojekten zum Nachweis der grundsätzlichen industriellen Lebensfähigkeit;
- gezielter Einsatz der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft zur besseren Verbreitung der einschlägigen Erfindungen und Kenntnisse in der Wirtschaft.

Erfolgversprechende Prototypen und Pilotprojekte können oft mit Haushaltsmitteln des entsprechenden Forschungsprogramms gefördert werden. Ist indessen für derartige Aktivitäten nicht in dieser Weise vorgesorgt, dann kann auf die in vorliegender Mitteilung angeforderten Mittel zurückgegriffen werden.

- 3.4 Um es den zuständigen nationalen und regionalen Gremien zu ermöglichen, sich direkter als bisher für die Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter F & E einzusetzen, schlägt die Kommission in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des AWTF/CREST⁵⁾ vor, dies im Rahmen des „Planes für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer“⁶⁾ vorzusehen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

4. Zur Zeit werden keine formellen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die gemeinschaftsgeförderten wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten vorgeschlagen.

Um jedoch bessere Voraussetzungen für eine frühzeitige Verwertung zukünftiger, im Rahmen von F & E-Programmen gemachter Erfindungen zu schaffen, wird vorgeschlagen, etwas strengere Vertragsbestimmungen bezüglich der Bekanntgabe derartiger Erfindungen an die Kommission vorzusehen.

Schließlich wird auch anerkannt, daß es für bestimmte neue Programme im Rahmen des EWG-Vertrages sinnvoll sein kann, Bedingungen für Verbreitung, Schutz und Verwertung von Forschungsergebnissen einzuführen, die sich in gewisser Hinsicht von jenen unterscheiden, die bei Zugrundelegung der Ratsverordnung Nr. 2380/74 anzuwenden wären.

⁴⁾ Seit 1980 gibt es ein Programm zur Entwicklung von Erfindungen der Gemeinsamen Forschungsstelle, dessen Haushaltsmittel sich gegenwärtig auf etwa 0,5 Mio. ECU pro Jahr belaufen.

⁵⁾ CREST/1201/82

⁶⁾ KOM (82) 251 endg.

³⁾ CREST/1201/82

Verwaltungstechnische und finanzielle Aspekte

5. Besondere Aufmerksamkeit wurde den erforderlichen Haushaltsmitteln und den verwaltungstechnischen Maßnahmen gewidmet, die kommissionsintern für die Verwirklichung der Vorschläge erforderlich sind.

Insbesondere wegen der zur Förderung einer effizienten Nutzung von Forschungsergebnissen erforderlichen speziellen Vorgehensweise, aber auch weil die Notwendigkeit, auf diese Weise vorzugehen, auch noch mehrere Jahre nach Auslaufen des jeweiligen Programmes gegeben sein kann und weil nicht ohne weiteres vorhersehbar ist, inwieweit eine derartige Notwendigkeit für die einzelne Aktivität bestehen wird, beabsichtigt die Kommission, ihre derzeitige bewährte Praxis beizubehalten und die oben genannten Aktivitäten im allgemeinen der bestehenden horizontalen Einheit zu übertragen. Die bestehenden Beziehungen zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten werden dabei verstärkt werden.

Während der letzten Jahre gingen die dieser zentralen Einheit für die Durchführung ihrer derzeitigen, weiter oben in Abschnitt (2) aufgeführten Aktivitäten zugewiesenen Mittel gegenüber dem der Gemeinschaft für wissenschaftliche und technische Aktivitäten zur Verfügung stehenden Gesamthaushalt auf die Hälfte zurück.

Es ist deshalb erforderlich, nicht nur die ursprünglichen Relationen wiederherzustellen, sondern darüber hinaus auch Mittel für die weiter oben in Abschnitt (3) vorgeschlagenen neuen Aktivitäten bereitzustellen.

Bei Zugrundelegung eines Vergleichs zwischen der derzeitigen Situation und der hypothetischen Haushaltsstruktur, die sich 1982 ergeben hätte, wenn die vorliegenden Vorschläge bereits gebilligt und in die Praxis umgesetzt worden wären, würden die notwendigen Mittel für zukünftige Maßnahmen zur Verfügung stehen, wenn im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens normalerweise ein Betrag in Höhe von etwa 1,5 v. H. des für das entsprechende Jahr vorgesehenen F & E-Gesamthaushaltes für die in der vorliegenden Mitteilung behandelten Aktivitäten bereitgestellt würde. Die Modalitäten für diese Mittelzuweisung sind nachstehend in Abschnitt (4.4) des Haupttextes näher erläutert.

Bewertung

6. Wie weiter unten in Abschnitt (5) des Haupttextes dargelegt wird, ist vorgesehen, jeweils einen Jahresbericht vorzulegen, in dem die Nutzung der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten der Gemeinschaft bewertet werden soll.

Schlußfolgerung

7. Der Rat wird gebeten, die in der vorliegenden Mitteilung vorgeschlagenen Leitlinien zur Kenntnis zu nehmen und zu diesem Zweck die beigefügte Entschliebung anzunehmen.

1. Einleitung

- 1.1 Auf der Tagung vom 21. Oktober 1979 und in den Schlußfolgerungen vom 20. Dezember 1979 hat der Rat betont, daß die Gemeinschaftsforschung letztlich darauf bedacht sein müsse, mit ihren Ergebnissen zur Erreichung der wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Ziele der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten beizutragen. Deshalb forderte er die Kommission auf, geeignete Vorschläge für eine Politik zur besseren Nutzung (d. h. Schutz, Verbreitung und Verwertung) der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter F & E-Aktivitäten auszuarbeiten.

- 1.2 Die Kommission legte dem Rat daraufhin am 31. Dezember 1980 eine Mitteilung über die „Nutzung und Bewertung der Forschungsergebnisse“⁷⁾ vor. In dieser Mitteilung wurden die laufenden Maßnahmen der Kommission sowie ihre Vorschläge über die zukünftige Entwicklung ihrer Politik zur besseren Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter F & E dargestellt. Aufgrund dieser Mitteilung legte der AWTF/CREST am 5. Januar 1982⁸⁾ Empfehlungen vor. In ihrem ersten Entwurf eines Rahmenprogramms für den Zeitraum 1984–87⁹⁾ teilte die Kommission außerdem mit, daß bis Ende 1982 spezielle Vorschläge darüber vorgelegt würden, welche Schritte zur Förderung der Nutzung der auf Gemeinschaftsebene erzielten Forschungsergebnisse unternommen werden sollten.

- 1.3 Zweck der vorliegenden Mitteilung ist es somit, die derzeitige Situation kurz zusammenzufassen und in dem von den Verträgen vorgegebenen Rahmen sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des AWTF/CREST und der grundlegenden Ziele des Rahmenprogrammes neue Vorschläge zu entwickeln. Wie nachstehend in Abschnitt 3 erläutert, ist unter „Nutzung“ die Verwendung von Forschungsergebnissen in jedweder Form zu verstehen, einschließlich ihres Schutzes, ihrer Verbreitung und ihrer Verwertung, also nicht etwa nur durch die Lizenzvergabe für Erfindungen.

- 1.4 Eine Politik zur besseren Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten sollte alle Phasen des Innovationsprozesses von der Ausarbeitung der Programme, Projekte oder Maßnahmen bis zur Nutzung der Ergebnisse und der Ergebnisbewertung umfassen.

⁷⁾ KOM (80) 889 endg.

⁸⁾ CREST/1201/82

⁹⁾ KOM (82) 865 endg.

Daraus folgt, daß bei der Vorbereitung derartiger Maßnahmen alle verfügbaren wissenschaftlichen, technischen, kommerziellen, finanziellen, patentrechtlichen und sonstigen Informationen über die Nutzung der erwarteten Ergebnisse angemessen berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, daß es sinnvoll ist, die Faktoren, die bei der Planung einer angemessenen Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten zu berücksichtigen sind, in die nachstehenden vier Kategorien zu unterteilen:

— Allgemeiner Rahmen (Abschnitt 2)

- Programmziele, Gesamtzusammenhang, Wesen und Inhalt
- Rechtliche Rahmenbedingungen.

— Methoden zur besseren Nutzung der Ergebnisse von wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten der Gemeinschaft (Abschnitt 3).

— Mittel zur besseren Nutzung der bei wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten der Gemeinschaft erzielten Ergebnisse (Abschnitt 4).

— Bewertung der Nutzung der Ergebnisse von wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten der Gemeinschaft (Abschnitt 5).

Die nachfolgende Analyse erarbeitet bestimmte Grundprinzipien, die jedoch offensichtlich jeweils den Besonderheiten der einzelnen wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten der Gemeinschaft angepaßt werden müssen.

Alle in dieser Mitteilung beschriebenen Maßnahmen sollen wie in der Vergangenheit in Absprache mit dem Manager des jeweiligen Forschungsprogrammes durchgeführt werden. Auch muß unterstrichen werden, daß die gegenwärtigen Aktivitäten der GFS zur Entwicklung ihrer eigenen Erfindungen von der vorliegenden Mitteilung abgedeckt werden. Dies bedeutet, daß ihre künftige Finanzierung mit der in Abschnitt 4 dieser Mitteilung vorgeschlagenen Methode zu sichern ist.

2. Allgemeiner Rahmen

2.1 Programmziele, Gesamtzusammenhang, Wesen und Inhalt

Die wertvollen Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere auch aus dem Bewertungsprogramm der Gemeinschaft, ließen erkennen, daß eine Reihe von Faktoren spezielle Aufmerksamkeit verdient.

2.1.1 Ziele

Zunächst muß grundsätzlich angestrebt werden, die Ziele sowohl von Programmen als auch

von Einzelverträgen eindeutig zu formulieren, damit die spätere Bewertung ihrer Verwirklichung erleichtert und die Aufmerksamkeit auf die entscheidenden Phasen des Nutzungsprozesses gelenkt wird. Nur so können für jede Stufe geeignete Maßnahmen getroffen und so dadurch spätere Schwierigkeiten vermieden werden.

2.1.2 Gesamtzusammenhang

Zweitens muß die geplante Aktivität insbesondere unter Berücksichtigung des potentiellen Werts der erwarteten Ergebnisse für die Gemeinschaft und der eingesetzten Mittel in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden.

Der Nutzen für die Gemeinschaft kann auf verschiedene Weise Ausdruck finden:

Zum Beispiel Zusammenarbeit zwischen Partnern aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder gemeinschaftsweite Nutzung von Ergebnissen, die sich sonst auf den nationalen Bereich beschränkt hätte, oder auch Ausarbeitung von Normen, Standards und Verordnungen. Welche Form der Nutzung auch gewählt wird, sie sollte jeweils von Anfang an deutlich herausgestellt werden.

2.1.3 Wesen und Inhalt

Drittens haben die gemeinschaftsgeförderten wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten einen spezifischen Charakter: es handelt sich bei ihnen weder um rein akademische Forschung, noch um das Endstadium der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Bei den von der Gemeinschaft unterstützten Aktivitäten handelt es sich vielmehr in zunehmendem Maße um Grundlagenforschung, aber zugleich um orientierte Forschung von potentiell direktem wirtschaftlichem oder sozialem Wert und zwar in Form nichtwettbewerbsorientierter Forschung (d. h. Forschung für die Bedürfnisse der Gesetzgebung, der Sozialpolitik, des Normenwesens, der staatlichen Stellen usw.)

oder

— in Form von wettbewerbsorientierter Forschung (d. h. Arbeiten im unmittelbaren Vorfeld der Forschung für spezifische Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die letztlich auf Kosten und zugunsten der Sponsoren aus der Industrie und anderen Bereichen entwickelt werden können; dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit gefördert, ohne daß die öffentliche Hand den Wettbewerbsprozeß verfälscht).

Eine derartige Orientierung setzt voraus, daß die Benutzer aus der Industrie und anderen Bereichen in der Lage und motiviert sind, die Ergebnisse der von der Gemeinschaft unterstützten wissenschaftlichen und technischen

Aktivitäten zu nutzen. Da sich die Aktivitäten jeweils nach Wesen und spezifischem Inhalt unterscheiden und insbesondere die Ergebnisse naturgemäß oft nicht in vollem Umfang vorhersehbar sind, muß die angemessene Nutzung der Ergebnisse der gemeinschaftsgeförderten wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten notwendigerweise durch Maßnahmen gesichert werden, die jedem Einzelfall angepaßt sind, da jede Erfindung und jedes Vorhaben eigene Charakteristika aufweist.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.2.1 Eine Politik zur besseren Nutzung der bei wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten der Gemeinschaft erzielten Ergebnisse sollte sich auf den Grundsatz einer möglichst umfassenden und effizienten Verbreitung der Kenntnisse und Auswertung in der Gemeinschaft und im Interesse der Gemeinschaft stützen; ergänzend hierzu sind die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte jener aktiv zu schützen, die hierauf Anspruch haben. Die Rechtsgrundlage für diese Politik findet sich in den drei Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (in Artikel 55 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in Artikel 5–29 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und in der auf Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft basierenden Ratsverordnung Nr. 2380/74 vom 17. September 1974).

In diesen grundlegenden Rechtsvorschriften und den von der Kommission hierzu ausgearbeiteten Anwendungsbestimmungen (die den Forschungsverträgen im allgemeinen als Anlagen beigelegt sind) werden die Rechte und Pflichten der Gemeinschaft einerseits und der Vertragsnehmer (Firmen, Universitäten, Forschungsinstitute) andererseits festgelegt.

Die vorerwähnten Bestimmungen gelten insbesondere für drei Tätigkeitsgruppen:

- a) Die Verbreitung von Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind (siehe Abschnitt 3.1);
- b) den Schutz der Forschungsergebnisse (patentfähige oder nichtpatentfähige Erfindungen) entweder durch die Gemeinschaft oder den Vertragsnehmer (siehe Abschnitt 3.2);
- c) die Verwertung der Forschungsergebnisse entweder durch den Vertragsnehmer, durch Lizenznehmer der Gemeinschaft oder durch Lizenznehmer eines Vertragsnehmers (siehe Abschnitt 3.3).

2.2.2 Zweckmäßigerweise werden die wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten der Gemeinschaft in zwei Kategorien aufgeteilt:

- Aktivitäten der Gemeinsamen Forschungsstelle und

- Vertragsforschung mit Kostenbeteiligung (einschließlich der auf Gemeinschaftsebene koordinierten Aktionen).

Die Regeln betreffend das Eigentum an den Erfindungen und betreffend die Verbreitung der Kenntnisse sind für jede Kategorie anders.

2.2.2.1 Aktivitäten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)

Erfindungen von Mitarbeitern der Gemeinsamen Forschungsstelle sind normalerweise Eigentum der Gemeinschaft, es sei denn, die Gemeinsame Forschungsstelle führt im speziellen Fall vertraglich Arbeiten für einen Dritten durch.

Die GFS schließt aber auch mit Dritten Forschungsverträge ab, in deren Rahmen die für sie durchgeführten Forschungsvorhaben voll von ihr finanziert werden. In diesem Falle gehören alle Rechte für die Verbreitung, den Schutz und die Verwertung der Ergebnisse prinzipiell der Gemeinschaft.

2.2.2.2 Vertragsforschung mit Kostenbeteiligung

Auch in diesen Fällen schließt die Gemeinschaft Forschungsverträge mit Dritten ab (Firmen, Universitäten, Forschungsinstitute), normalerweise im Rahmen von Forschungsprogrammen. Allgemeine Bedingungen zur Regelung der Rechte und Pflichten hinsichtlich Verbreitung, Schutz und Verwertung der Ergebnisse werden für jedes Programm festgelegt, häufig auf der Grundlage oder in Analogie zur Ratsverordnung Nr. 2380/74. Die Gemeinschaft trägt normalerweise nur einen Teil der Kosten der einzelnen Projekte und in dem Programm-Beschluß können bestimmte Ober- und Untergrenzen festgelegt werden, innerhalb derer die Gemeinschaft einen Beitrag zu den Gesamtkosten eines Projektes leisten darf.

Obwohl die Verordnung vorsieht, daß die Eigentumsrechte an Erfindungen und Kenntnissen, die aus Forschungsprogrammen der Gemeinschaft stammen, der Gemeinschaft zukommen können, werden gegenwärtig im Anschluß an Artikel 3 Standardformeln in die Forschungsverträge eingefügt, die diese Eigentumsrechte, soweit es sich um patentfähige oder nichtpatentfähige Erfindungen handelt, dem Vertragsnehmer zugestehen.

Da zwischen der Unterzeichnung eines Forschungsvertrages und der kommerziellen Verwertung der daraus ggf. resultierenden Erfindungen fünf ja sehr oft zehn Jahre vergehen, ist es noch etwas verfrüht, endgültige Schlußfolgerungen darüber zu ziehen, inwieweit sich die Ratsverordnung Nr. 2380/74 für die Förderung der Interessen der Gemeinschaft als wirksam erweisen wird.

Im Zusammenhang mit dem Schutz von Erfindungen und der Verwertung von Forschungs-

ergebnissen (Aktivitäten (b) und (c)) hat sich jedoch – wie der AWTf/CREST angemerkt hat – in Fällen, in denen die Ratsverordnung Nr. 2380/74 vollständig anwendbar war, ein potentiell Risiko ergeben.

Durch diese Verordnung wird der Vertragspartner verpflichtet, „die Erfindungen, die ihm gehören, unter Bedingungen, die mit den Interessen der Gemeinschaft im Einklang stehen, und innerhalb einer im Vertrag festzusetzenden Frist zu verwerten oder verwerten zu lassen“. Bis in die jüngste Vergangenheit waren die vertraglichen Bestimmungen bezüglich der Bekanntgabe von Erfindungen an die Kommission jedoch nicht sehr streng, so daß eine Erfindung unter Umständen bereits wieder veraltet war, wenn der Kommission zur Kenntnis gelangte, daß sie nicht verwertet worden war. Die Kommission beabsichtigt deshalb, diese Schwierigkeiten durch ein neues Verfahren zu überwinden, das sowohl der Gemeinschaft als auch den Vertragsnehmern selbst Vorteile bringen dürfte. Zu diesem Zweck würden die Vertragsnehmer durch eine standardisierte Vertragsklausel insbesondere verpflichtet, die Kommission sofort über eine Erfindung zu informieren; für den Unterlassungsfall wären Vertragsstrafen vorzusehen, einschließlich z. B. der sofortigen Vertragsauflösung bei offensichtlich vorsätzlicher Vertragsverletzung. Innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach einer derartigen Erfindungsmeldung würde die Kommission den Vertragsnehmer befragen, ob er die Erfindung zu verwerten beabsichtigt und ob ihn die Gemeinschaft bei dieser Verwertung unterstützen soll. Äußert der Vertragsnehmer die Absicht, die Erfindung selbst zu verwerten, müßte dies genauer fixiert und der Vertragsnehmer zur Verwertung vertraglich verpflichtet werden. Falls er dies beantragt, könnte ihn die Gemeinschaft ggf. auch bei der Verwertung der Ergebnisse unterstützen. Beabsichtigt er, die Erfindung zu verwerten, erfolgt dies jedoch nicht in einem für die Belange des Gemeinschaftsmarktes oder der Politik der Gemeinschaft ausreichendem Maße, sollten, soweit möglich einvernehmlich, geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Erklärt der Vertragsnehmer, nicht zu beabsichtigen, die Erfindung zu verwerten, sollte die Kommission im Rahmen zukünftiger Programm-Beschlüsse nicht verpflichtet sein, die Vergabe von Zwangslizenzen vorzuschreiben, da der Vertragsnehmer in der Praxis nahezu immer die Möglichkeit hat, wesentliches Know-how zurückzuhalten. Deshalb sollten sowohl im Programm-Beschluß als auch in den Verträgen andere Sanktionen für die unbegründete Unterlassung der Verwertung vorgesehen werden. Die Kommission wird für jedes Programm geeignete Vorschläge vorlegen.

In den Fällen, in denen die Eigentumsrechte für Erfindungen und Kenntnisse dem Vertragsneh-

mer zukommen, wird die Kommission im Hinblick auf eine möglichst weite und möglichst effiziente Verbreitung und Verwendung der Ergebnisse Maßnahmen ergreifen, um die Lizenzpolitik des Vertragsnehmers zu beeinflussen, was insbesondere den Zugang zu den Ergebnissen durch Dritte betrifft.

Hierzu ist eine Änderung der Ratsverordnung Nr. 2380/74 nicht erforderlich. Es würde stattdessen genügen, in zukünftige Programm-Beschlüsse geeignete Bestimmungen über die Verbreitung von Ergebnissen (Aktivität (a)) und den Schutz bzw. die Verwertung von Erfindungen aufzunehmen und dabei die Höhe der in Aussicht genommenen finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft oder andere öffentliche Stellen und weitere wichtige Faktoren entsprechend zu berücksichtigen.

Die Erfahrung wird im Laufe der Zeit sicherlich lehren, inwieweit es sinnvoll sein könnte, ein Regelwerk zu kodifizieren, das auf die meisten Forschungsprogramme anwendbar wäre.

Im Falle von auf Gemeinschaftsebene koordinierten Forschungsvorhaben, bei denen es sich um Programme handelt, die gemeinsam von den Mitgliedstaaten und ihren Forschungsorganisationen sowie in einigen Fällen unter Mitwirkung der Kommission durchgeführt werden, können die Gemeinschaftsregeln als solche für die Nutzung der Ergebnisse nicht angewandt werden. Es ist indessen selbstverständlich, daß die allgemeinen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingehalten werden müssen, z. B. das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, die Wettbewerbsbestimmungen usw.

Wenn die Gemeinschaft selbst zusammen mit anderen Partnern aktiv an einer derartigen Aktion mitwirkt, wird dies bei der Festlegung der Rechte und Pflichten der an der Verwertung der F&E-Ergebnisse beteiligten Partner selbstverständlich berücksichtigt werden müssen.

- 2.2.3 Für die im Rahmen einer Lizenz erfolgende Verwertung von Erfindungen, die der Gemeinschaft gehören (und die hauptsächlich im Zusammenhang mit GFS-Aktivitäten gemacht werden) oder für die die Gemeinschaft eine Lizenz besitzt, erhält die Kommission entsprechende Lizenzgebühren. Im Falle der Vertragsforschung mit Kostenbeteiligung gehören die Erfindungen normalerweise dem Vertragsnehmer.

3. Methoden zur besseren Nutzung der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten der Gemeinschaft

Trotz der großen Vielfalt der gemeinschaftsförderten wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten sind die Hindernisse bei der Nutzung der Forschungsergebnisse und die Me-

thoden zu ihrer Überwindung sehr ähnlich. Es erweist sich als sinnvoll, diese Methoden in vier Kategorien zu unterteilen.

3.1 Verbreitung der Kenntnisse

Diese Tätigkeit betrifft Kenntnisse verschiedenster Art, die je nach potentiellm Benutzer unterschiedlich gestaltet werden, z. B. hochwissenschaftliche oder -technische Informationen für Fachleute, Management-Informationen und Informationen für die breite Öffentlichkeit.

Im Laufe der Jahre sind die Methoden ständig im Lichte der Erfahrungen verfeinert worden, um den Zielen der Mitteilung der Kommission an den Rat über die „Nutzung und Bewertung der Forschungsergebnisse“¹⁰⁾ zu entsprechen. Einige Methoden werden seither neu angewandt. Zur Zeit erfolgt die Verbreitung der Kenntnisse durch:

- (i) Die kontrollierte Verbreitung von Fortschrittsberichten innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere über die Forschung der Gemeinsamen Forschungsstelle, in Form jährlicher Übersichten und ausführlicher Halbjahresberichte;
- (ii) die Veröffentlichung von Berichten und Monographien, insbesondere (a) Berichte über abgeschlossene Forschungsvorhaben, (b) „thematische“ Berichte über Ergebnisse von besonderem Interesse und (c) „Status“-Berichte mit einer Übersicht (für ein oder mehrere Jahre) über die innerhalb eines bestimmten Programms erzielten Eigenschaften;
- (iii) Konferenzen über spezifische Themen, entweder als geschlossene Veranstaltung für Teilnehmer aus der Gemeinschaft oder als offene Veranstaltung, gegebenenfalls mit anschließender Veröffentlichung der Konferenzberichte; im Hinblick auf eine Optimierung der Verbreitung mit Senkung der Kosten geschieht dies in vielen Fällen mit Hilfe kommerzieller Verleger; diese Verbreitungsmethode ist effizient und sollte weiterentwickelt werden;
- (iv) von den Forschern selbst unterbreitete Fachzeitschriftenartikel über Ergebnisse von besonderem Interesse, wobei der überwiegende Teil der Kosten von den betreffenden Zeitschriften getragen wird;
- (v) eine Kurzreferate-Zeitschrift (Euroabstracts) und eine Reihe Informationsbulletins („Newsletters“):
 - a) Euroabstracts veröffentlicht monatlich bibliographische Angaben und Kurzreferate über sämtliche unter (ii) bis (iv) genannten Veröffentlichungen;

b) sektorale Informationsbulletins („Newsletters“) stellen besondere Ergebnisse heraus, kündigen Konferenzen, wichtige Veröffentlichungen, Ausschreibungen usw. an;

c) Videotext-Bulletins (über PRESTEL, VIDITEL, BILDSCHIRMTEXT usw. verbreitet) wurden ebenfalls versuchsweise herausgegeben;

(vi) die Datenbasis EABS (so benannt, weil sie von Euroabstracts abgeleitet ist), die einen Überblick über sämtliche wissenschaftlichen und technischen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften bietet; bisher etwa 22 000 Einträge.

Die bei den bisherigen Aktivitäten gewonnenen Erfahrungen werden systematisch genutzt, um sicherzustellen, daß Methoden, die sich eindeutig als nützlich erwiesen haben, ständig angewandt werden.

Der AWTF/CREST schlug in seinen Empfehlungen vom 5. Januar 1982 (CREST/1201/82) vor, diese Aktivitäten nicht nur fortzuführen und, wenn angebracht, zu verstärken (der AWTF/CREST würde z. B. mehr „Newsletters“ begrüßen), sondern durch folgende neue oder bisher verhältnismäßig wenig genutzte Aktivitäten zu ergänzen, deren Inangriffnahme die Kommission jetzt empfiehlt:

- (vii) Förderung der Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Forschungsbemühungen der Gemeinschaft;
- (viii) Ausbau der EABS-Datenbasis über die Forschungstätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft in der Weise, daß diese Datenbasis nicht nur, wie dies augenblicklich der Fall ist, Informationen über abgeschlossene Forschungsvorhaben, sondern auch Beschreibungen von Forschungsvorhaben enthält, sobald diese begonnen werden, und im Anschluß daran Kurzinformationen über den Fortschritt dieser Forschungsvorhaben, um die Kontakte zwischen Wissenschaftlern, die an ähnlichen Projekten arbeiten, innerhalb der Gemeinschaft zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu fördern (sobald dieses System voll operationell ist, sollte geprüft werden, ob es für Forschungsvorhaben aus allen Sektoren – nationaler, privater und Gemeinschaftsbereich – geöffnet werden kann);
- (ix) Erstellung von mehr Monographien mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse von Programmen oder Unterprogrammen;
- (x) Ausdehnung des derzeit wenig genutzten Gemeinschaftssystems für die vertrauliche Weitergabe gewisser Berichte an ausgewählte Organisationen, Unternehmen und Personen der Gemeinschaft nach den

¹⁰⁾ KOM (80) 889 endg.

Grundsätzen von Artikel 13 des EU-RATOM-Vertrags.

3.2 **Schutz der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten**

Durch den Schutz der Ergebnisse der von der Gemeinschaft geförderten wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten soll ganz allgemein eine effiziente Verwertung dieser Ergebnisse in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Vor der Verbreitung oder Mitteilung der Ergebnisse an die Mitgliedstaaten, ihre Unternehmen, Forschungsinstitute und Forscher werden alle Texte, die Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten betreffen, überprüft und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für darin angesprochene Erfindungen ergriffen. Welche Schutzmaßnahmen getroffen werden, hängt sowohl von den verfügbaren Methoden als auch von der Art der wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten ab.

Seit der Mitteilung der Kommission an den Rat über die „Nutzung und Bewertung der Forschungsergebnisse“¹¹⁾, sind viele der damals gemachten Vorschläge versuchsweise in Angriff genommen worden, so daß sich die Schutzmethoden nunmehr auf folgendes erstrecken:

- (i) Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Urheberrechte und sogar den Schutz von Pflanzenvarietäten; zu dieser Tätigkeit gehört der Schutz von F&E-Ergebnissen aus GFS-Aktivitäten (vgl. Abschnitt 2.2.2.1). Sie ist von grundlegender Bedeutung für nachfolgende Lizenzverfahren und eine Ergänzung der Bemühungen der Kommission für die Sicherstellung einer einwandfreien Verbreitung von F&E-Ergebnissen;
- (ii) den Schutz von Know-how und einer Vielzahl kleinerer technologischer Weiterverbesserungen, die für die Verwertung der Ergebnisse von entscheidender Bedeutung sind, mit den obenerwähnten Methoden jedoch nicht geschützt werden können. Dafür bedarf es der Vertraulichkeit bei der Informationsverbreitung.

Die bei diesen bisherigen Aktivitäten gewonnenen Erfahrungen werden systematisch genutzt, um sicherzustellen, daß Methoden, die sich eindeutig als nützlich erwiesen haben, auch ständig angewandt werden.

Es wird vorgeschlagen, sie durch folgende neue Aktivitäten zu ergänzen:

- (iii) Durchführung und Verfügbarmachung rechnergestützter oder sonstiger Analysen von Patentierungs-Trends als Beitrag zu einschlägigen Gemeinschafts-Aktivitäten.

Die Analyse von Patentierungs-Trends auf der Grundlage veröffentlichter Dokumente ist ein wertvolles, aber allzuoft bei der Planung und im Management von F&E im öffentlichen wie im privaten Sektor außer acht gelassenes Instrument. Die Kommission verfügt bereits über vielversprechende Erfahrungen in der Durchführung derartiger Analysen, die sich sowohl auf statistische Trends in weitgefaßten technischen Bereichen als auch auf Einzelaspekte spezifischer technischer Sachgebiete erstrecken. Wenn angebracht, könnten weitere solcher Analysen mit Hilfe von Studienaufträgen durchgeführt werden.

Außerdem wurde aufgrund neuer Entwicklungen und insbesondere der erhöhten Bedeutung von Vertragsforschungs-Programmen erkennbar, daß die Ergebnisse aus derartigen Programmen, insbesondere in jenen Mitgliedstaaten, die an den entsprechenden Arbeiten nicht beteiligt waren und vor allem dann, wenn die Auswertung in den Händen eines Klein- oder Mittelbetriebes liegt, besser und weitergehend geschützt werden müssen. In Übereinstimmung mit Abschnitt 2.1.3 wird deshalb vorgeschlagen, daß:

- (iv) Die Kommission durch die Erstellung einer umfassenden Übersicht für die weitestgehende Inanspruchnahme der nationalen Maßnahmen sorgt, die den Vertragsnehmern und insbesondere den Klein- und Mittelbetrieben zur Verfügung stehen, wenn es um die Beurteilung und den Schutz ihrer Erfindungen geht;
- (v) die Gemeinschaft die Schaffung derartiger nationaler Maßnahmen dort fördert, wo sie noch nicht bestehen (z. B. durch Konzertierung oder Gemeinschaftsrichtlinien) und
- (vi) solange die unter (iv) und (v) erwähnten Möglichkeiten nicht bestehen, Gemeinschaftsmittel als Beitrag zu den Patentierungskosten zu wettbewerbsneutralen Bedingungen angeboten werden.

Die obenstehenden Vorschläge (iv) bis (vi) sind zwar auf nicht über die erforderlichen Mittel verfügende Vertrags- und Lizenznehmer gemeinschaftseigener Erfindungen im Rahmen der Vertragsforschung beschränkt, stellen aber unter den Bedingungen eines gemeinschaftsweiten Marktes einen Sonderfall eines generellen Vorschlags über analoge gemeinschaftliche Innovationsförderungsmaßnahmen im Sinne des transnationalen Innovationsplans der Gemeinschaft¹²⁾ dar.

3.3 **Verwertung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten**

Seit der Mitteilung der Kommission an den Rat über die „Nutzung und Bewertung der For-

¹¹⁾ KOM (80) 889 endg.

¹²⁾ KOM (82) 251 endg.

schungsergebnisse“¹³⁾ ist eine Reihe der damals gemachten Vorschläge versuchsweise angewandt worden, so daß die von der Gemeinschaft in diesem Bereich verwendeten Methoden sich nunmehr erstrecken auf:

(i) Bewertung des Marktpotentials für Erfindungen

Häufig werden Marktpotential und wirtschaftliche Gegebenheit von Wissenschaftlern und Ingenieuren bei der Festlegung ihrer Prioritäten nur unzureichend berücksichtigt. Die Kommission hat deshalb während der letzten Jahre ungeachtet der geringen ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Wege der Studienvergabe an spezialisierte Unternehmen durch qualitative Erhebungen über Marktchancen technischer Entwicklungen dazu beigetragen, die Auswertungsarbeit auf die meistversprechenden Forschungsergebnisse aus GFS-Aktivitäten und Vertragsforschung zu konzentrieren. Diese Methode erwies sich aus der Sicht der Kommission als sehr wertvoll, da so insbesondere eine unrationelle Nutzung ohnehin begrenzter Verwertungskapazitäten der Kommission (und ihrer Vertragnehmer!) vermieden wird. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß von dieser Methode systematisch Gebrauch gemacht werden sollte. Hierzu müßten jedoch die bisher zur Verfügung stehenden, sehr knapp bemessenen Mittel erheblich aufgestockt werden und sich dann auch auf technische Durchführbarkeitsstudien erstrecken, wenn die Haushaltsmittel hierfür nicht sonstwo vorgesehen sind.

(ii) Propagierung von Erfindungen (mit Hilfe geeigneter Methoden; siehe 3.1)

Informationen über Erfindungen auf sorgfältig ausgewählten Ausstellungen und andere Werbemaßnahmen haben sich als wertvoll erwiesen, und man sollte verstärkt auf sie zurückgreifen.

(iii) Lizenzierung und Folgemaßnahmen

Öffentlich geförderte wissenschaftliche und technische Aktivitäten werden häufig von Organisationen durchgeführt, in denen die Voraussetzungen für die kommerzielle Verwertung der Ergebnisse nicht optimal sind. In solchen Fällen ist es unerläßlich, ein geeignetes Übereinkommen mit einer Organisation, welche die Forschungsergebnisse verwertet, sowie Vereinbarungen über Folgemaßnahmen zu treffen.

Angemessene Folgemaßnahmen sind insbesondere im Fall von Klein- und Mittelbe-

trieben, die eine umfassende Verwertung in der Gemeinschaft anstreben, erforderlich, da nur relativ wenige dieser Unternehmen hier über ausreichende Erfahrungen verfügen. Die Bediensteten der Kommission werden trotz ihrer geringen Anzahl dabei auch weiterhin eine beratende Funktion ausüben.

Die bei den bisherigen Aktivitäten gewonnenen Erfahrungen werden systematisch genutzt, um sicherzustellen, daß Methoden, die sich eindeutig als nützlich erwiesen haben, ständig angewandt werden.

Dennoch bestehen nach wie vor mehrere Hindernisse, die in Zukunft zusätzlich folgende Verwertungsmethoden erforderlich machen (siehe hierzu auch Abschnitt 2.1.3); während verschiedene erfolgversprechende Prototyp- und Pilotprojekte im Rahmen der jeweiligen Forschungsprogramme bearbeitet werden konnten, gab es indessen doch eine Reihe von Fällen, wo dies nicht möglich war. Es wird daher vorgeschlagen, die mit dieser Mitteilung angestrebten Haushaltsmittel entsprechend den nachfolgenden Abschnitten (iv) und (v) in solchen Fällen zur Verfügung zu stellen:

(iv) In bestimmten Fällen: Konstruktion oder Förderung der Konstruktion von Prototypen zur Verwertung der Ergebnisse von GFS-Aktivitäten und aus Vertragsforschung mit Hilfe einer Teil- oder Vollfinanzierung.

Trotz der kleinen Mittelzuweisung für die Förderung der Nutzung gewisser Ergebnisse der GFS-Aktivitäten wurde in jüngster Zeit die kommerzielle Verwertung insbesondere bei Erfindungen von Klein- und Mittelbetrieben vielfach durch das Fehlen von Gemeinschaftsmitteln für den Bau eines Prototyps verzögert oder behindert, der erforderlich gewesen wäre, um den künftigen industriellen Partner von der technischen Lebensfähigkeit der Erfindung zu überzeugen.

(v) Finanzielle Beteiligung an Pilotprojekten, um die industrielle Lebensfähigkeit einer Erfindung insgesamt aufzuzeigen.

Bei Erfindungen, die im großindustriellen Maßstab genutzt werden sollen, ist normalerweise zunächst ein Pilotprojekt erforderlich; Klein- und Mittelbetriebe sind aber häufig nicht in der Lage, die finanziellen Mittel zur Deckung der Kosten eines solchen Projektes vollständig aufzubringen.

Es könnte Aufgabe der Gemeinschaft sein, sich an der teilweisen Finanzierung derartiger Projekte zu beteiligen, wenn sie aus Erfindungen im Rahmen von GFS-Aktivi-

¹³⁾ KOM (80) 889 endg.

täten oder aus der Vertragsforschung resultieren.

Die sogenannten Energie-Demonstrationsvorhaben¹⁴⁾, die zur Zeit von der Gemeinschaft unterstützt werden, stellen eine Risikobeteiligung am Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von Energie-Innovationen dar. Die Ergebnisse dieser Vorhaben erfordern je nach dem betroffenen Gegenstand eine selektive Verbreitung, für die im Rahmen des entsprechenden Gemeinschaftsschemas bereits Vorsorge geleistet ist. Indessen könnte die Veröffentlichung wichtiger Berichte und eine gewisse allgemeine Publizität für die Ergebnisse sehr wohl in die Anwendung der vorliegenden Mitteilung eingeordnet werden.

- (vi) Gezielter Einsatz von Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft zur besseren Verbreitung neuer Verfahren in der Wirtschaft

Solche Initiativen sind dann besonders wünschenswert, wenn die wirtschaftlichen Vorteile eines neuen Verfahrens auf Gemeinschaftsebene besser genutzt werden können, wenn die Europäische Investitionsbank aufgrund ihrer Verfahrensregeln keine Unterstützung gewähren kann oder wenn sie zum Ausgleich verzerrter Marktbedingungen gerechtfertigt sind.

3.4 Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Gremien

Laut Empfehlung von AWTF/CREST¹⁵⁾ sollten die einschlägigen nationalen und regionalen Gremien bei der besseren Nutzung gemeinschaftsgeförderter F&E stärker mit einbezogen werden; die Kommission schlägt deshalb vor, diesbezüglich Vorkehrungen insbesondere im Rahmen des „Gemeinschaftsplans für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer“¹⁶⁾ zu treffen.

In dem Ausmaß, in dem Informationen aus der Gemeinschaftsforschung die Entwicklungsländer interessieren, sollen alle nötigen Vorbereitungen getroffen werden, damit diese Informationen ihnen in geeignetem Rahmen und mit den geeigneten Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

4. Die finanziellen Mittel zur besseren Nutzung von Ergebnissen wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten der Gemeinschaft

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft über ein vollständiges Instrumenta-

rium verfügen sollte, um den Innovationsprozeß in allen Stadien wirksam fördern zu können. Vorschläge der Kommission für eine bessere gemeinschaftsgeförderte F&E liegen seit langem bereits vor¹⁷⁾; die Kommission hat die Empfehlungen des AWTF/CREST zu diesen Vorschlägen¹⁸⁾ begrüßt und mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Sie ersucht den Rat nunmehr, sie mit den Änderungen und Klärungen, die angesichts neuerer Entwicklungen als sinnvoll erscheinen, formell zu billigen.

Geklärt werden muß u. a. die Frage der Mittel, die zur besseren Nutzung gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten zur Verfügung stehen und die nach Ansicht des AWTF/CREST zum Teil aus den Einzelprogrammen bereitgestellt werden könnten. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang eine gründliche Untersuchung darüber durchgeführt, welche Vorteile es hat, wenn Maßnahmen zur besseren Nutzung der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten

- entweder aus Mitteln für Einzelaktivitäten stammen
- oder aus einem spezifischen zentralen Haushaltsposten finanziert werden, in dem der größte Teil der Mittel für diese Aktivitäten zusammengefaßt wird.

Sie hat ferner untersucht, in welchem Umfang die Mittel zur Verfügung stehen müssen, wenn sowohl die laufenden als auch die in dieser Mitteilung vorgeschlagenen neuen Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden sollen.

4.1 Bei den Einzelaktivitäten ist der Bedarf an speziellen Diensten zur Nutzung der Ergebnisse von gemeinschaftsgeförderten wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten

nach Ansicht der Kommission

- a) vom Umfang her manchmal subkritisch;
- b) sowohl in seinem Ausmaß als auch in bezug auf den Zeitpunkt, an dem er erkennbar wird, derart, daß er nicht ohne weiteres vorhergesagt werden kann, und,

wie der AWTF/CREST betont,

- c) der Bedarf besteht in den meisten Fällen auch noch einige Jahre nach Auslaufen eines Forschungsprogramms oder Projektes fort,
- d) kann dieser Finanzbedarf nicht immer spezifischen Programmen zugeordnet werden und
- e) bleibt die Notwendigkeit koordinierender Arbeiten unberücksichtigt.

¹⁴⁾ Verordnungen EWG 1302/78, 1303/78 und KOM (82) 458 und KOM (82) 555

¹⁵⁾ CREST/1201/82

¹⁶⁾ KOM (82) 251 endg.

¹⁷⁾ KOM (80) 889 endg.

¹⁸⁾ CREST/1201/82

4.2 Aus allen diesen Gründen beabsichtigt die Kommission, insgesamt gesehen ihre derzeitige bewährte Praxis beizubehalten und die Leitung aller obengenannten Aktivitäten im allgemeinen auch weiterhin der bestehenden horizontalen Einheit zu übertragen. Dies wird in Zusammenarbeit mit dem Manager des jeweiligen Forschungsprogrammes geschehen. Diese werden wie auch bisher die Möglichkeit haben, einen Teil ihres eigenen Programmbudgets für einzelne notwendige und dringende Aktivitäten zu verwenden.

4.3 Während der letzten zehn Jahre gingen die für die jetzigen Aktivitäten vgl. die Posten (i) bis (vi) aus Abschnitt 3.1, (i) und (ii) aus Abschnitt 3.2 und (i) bis (iii) aus Abschnitt 3.3 zur Verfügung stehenden zentralen Mittel gegenüber dem Gesamtniveau der Mittel für Gemeinschaftsforschung stetig auf etwa die Hälfte zurück.

Trotzdem gelang es zunächst durch eine Rationalisierung der Verfahren die genannten Aktivitäten in etwa in akzeptablem Umfang fortzuführen, doch ist es inzwischen dringend notwendig

- den gegenwärtigen Zustand der Mittelknappheit für die vorerwähnten laufenden Nutzungs-Förderungsmaßnahmen zu überwinden und
- Mittel für die neuen Aktivitäten – (vii) bis (x) aus Abschnitt 3.1, (iii) bis (v) und insbesondere (vi) aus Abschnitt 3.2, sowie (v) bis (vi) aus Abschnitt 3.3 – bereitzustellen.

4.4 Bei der Ermittlung des notwendigen Gesamtniveaus der zentralen Direktfinanzierung wurden die erforderlichen Mittel für eine bessere Nutzung der Ergebnisse aller laufenden oder für die nahe Zukunft geplanten wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten der Gemeinschaft mit Ausnahme der Aktivitäten (v) und (vi) aus Abschnitt 3.3, für die eine Sonderbehandlung erforderlich ist, berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung ist die Kommission der Auffassung, daß die Erfordernisse betreffend die Förderung der Nutzung der F&E-Ergebnisse beträchtlich entsprechend der Natur der einzelnen Programme und Aktivitäten variieren, und daß darüber hinaus ihr zeitlicher Anfall weder mit der Laufzeit noch mit dem Zeitschema übereinstimmt. Konsequenterweise vertritt daher die Kommission die Meinung, daß die Finanzmittel für die Förderung der Ergebnisse der Gemeinschaftsforschung als ein Ganzes gesehen werden müssen und jedes Jahr auf der Basis eines gesunden Verhältnisses zwischen diesen Fördermitteln und der Gesamtsumme der für das gleiche Jahr gewährten F&E-Haushaltsmittel berechnet werden sollten.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß diese Fördermittel sich im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens normalerweise auf etwa 1,5 v.H. des gesamten F&E-Haushaltes belaufen sollten.

Die vorgeschlagene Strategie zur besseren Nutzung der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten der Gemeinschaft und das damit verbundene Haushaltsverfahren sollte jährlich im politischen Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm¹⁹⁾ überprüft werden.

Bei Programmen, Aktivitäten und Projekten im Zusammenhang der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden die für diese Gemeinschaft geltenden Sonderregeln weiterhin angewandt werden, und der EGKS-Haushalt soll nicht gesondert belastet werden.

5. **Bewertung der Nutzung der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten der Gemeinschaft**

Die wichtigsten Vorschläge der Kommission zur Bewertung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft sind in einem gesonderten Dokument²⁰⁾ enthalten und gelten im einzelnen insbesondere:

- der Bewertungsmethodik,
- der Bewertung des Managements der F&E-Programme,
- der Bewertung der Ergebnisse der F&E-Programme.

In Anbetracht der Feststellungen in Abschnitt 1.4 sowie zur Rechtfertigung der in dieser Mitteilung geforderten Haushaltsmittel und ihrer Verwendung ist es wichtig, in einem parallelen, aber getrennten Verfahren auch die Nutzung der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten der Gemeinschaft zu bewerten. Angesichts von Art und Inhalt der wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten der Gemeinschaft (s. Abschnitt 2.1.3) ist es vielleicht verhältnismäßig einfach, den wissenschaftlichen Wert der Forschungsergebnisse zu erkennen; es dürfte sich aber als schwieriger erweisen, den konkreteren wirtschaftlichen und sozialen Wert vieler solcher Ergebnisse zu bestimmen. Insbesondere ist nicht zu erwarten, daß der Nutzen gemeinschaftsgeförderter wissenschaftlicher und technischer Aktivitäten hauptsächlich an den daraus resultierenden, direkt von der Industrie verwertbaren Erfindungen zu messen ist.

Trotzdem beabsichtigt die Kommission, dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß jedes Jahr vor der Sommerpause einen Jahresbericht über die Nutzung der Ergebnisse aller wissenschaft-

¹⁹⁾ KOM (82) 865 endg.

²⁰⁾ KOM (83) 1 endg.

lichen und technischen Aktivitäten der Gemeinschaft vorzulegen.

6. **Schlußfolgerungen**

Diese Vorschläge, die eine logische Weiterentwicklung bisheriger Politik und Praxis darstellen, dürften sich in erster Linie nachhaltig auf den Beitrag auswirken, den die gemeinschaftsgeförderten wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten sowie ihre Nutzung „zur Erreichung der wirtschaftlichen sozialen und sonstigen Ziele der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten“ leisten und somit der vom Rat am 21. Oktober und 20. Dezember 1979 zum Ausdruck gebrachten und am 28. und 29. Juni 1982 vom Europäischen Rat bestätigten Absicht entsprechen.

Darüber hinaus handelt es sich bei der hier vorgelegten Strategie um die einzige, die systematisch im öffentlichen Sektor der ganzen Gemeinschaft zur Nutzung der Forschungsergeb-

nisse eingeschlagen werden soll. Insoweit als der Innovationsprozeß die Dimension des gemeinsamen Marktes benötigt, sollte diese Aktivität im Rahmen des vorgeschlagenen „Gemeinschaftsplans für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer“²¹⁾ und im Geiste der Empfehlungen AWTF/CREST den Interessen einer effizienten Arbeit aller Beteiligten dienen. Dem Wunsch des AWTF/CREST zufolge sollte dies in Partnerschaft und in Koordinierung mit entsprechenden Aktivitäten in den Mitgliedstaaten geschehen.

Der Rat wird ersucht, die Leitlinien der vorliegenden Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und zu diesem Zweck die beigefügte Entschließung anzunehmen.

²¹⁾ KOM (82) 251 endg.

Entwurf einer Entschlieung des Rates ber die bessere Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgefrdelter Forschung und Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gesttzt auf die Vertrge zur Grndung der Europischen Gemeinschaften,

nach Kenntnisaufnahme von dem Entschlieungsentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europischen Parlaments, in Erwgung nachstehender Grnde:

Die Bemhungen der Gemeinschaft und Mitgliedstaaten im Bereich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung mssen in einem angemessenen Verhltnis zu ihren Bemhungen in eben dieser Forschung und Entwicklung stehen.

Zur Sicherstellung der Wettbewerbsfhigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft und zur Gewhrleistung des erzielten Lebensstandards mu die Forschung und Entwicklung einen greren wirtschaftlichen Einflu haben.

Auf seiner Tagung vom 21. Oktober 1971 und in seinen Schlufolgerungen vom 20. Dezember 1979 hat der Rat betont, da die Gemeinschaftsforschung letztlich darauf ausgerichtet sein mu, mit ihren Ergebnissen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Ziele der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten beizutragen.

Gleichzeitig hat er die Kommission aufgefordert, geeignete Vorschläge fr eine Politik zur besseren Nutzung dieser Ergebnisse auszuarbeiten.

Am 31. Dezember 1980 hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung ber die Nutzung und Bewertung der Forschungsergebnisse¹⁾ vorgelegt, mit der sie erstmals Vorschläge fr die Durchfhrung ihrer Politik zur besseren Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgefrdelter Forschung und Entwicklung unterbreitet hat.

Auf seiner Tagung vom 29. und 30. Juni 1981 hat der Europische Rat betont, da Anstrengungen unternommen werden mten, um greren wirtschaftlichen Nutzen aus den in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten laufenden Forschungsttigkeiten zu ziehen.

In seiner am 26. und 27. Januar 1982 angenommenen Untersuchung ber die Ziele und Prioritten einer gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungspolitik²⁾ vertritt der Wirtschafts- und Sozialausschu den Standpunkt, da den potentiellen Nutzern der Zugang zu den Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung unter Wahrung der rechtlichen Ansprche erleichtert werden mu.

¹⁾ KOM (80) 889 endg.

²⁾ WSA – 82 – 001

Der Ausschu fr Wissenschaftliche und Technische Forschung hat am 5. Januar 1982³⁾ zu der obengenannten Mitteilung genaue Empfehlungen abgegeben.

Insbesondere die Klein- und Mittelbetriebe mten Vorteile aus den Resultaten der gemeinschaftlichen Forschung und Entwicklung ziehen —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN:

Artikel 1

Der Rat billigt die allgemeinen Leitlinien der Mitteilung der Kommission zur besseren Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung der Gemeinschaft⁴⁾.

Artikel 2

Der Rat stellt fest, da der diesbezgliche Mittelbedarf je nach Art der verschiedenen Programme und Ttigkeiten unterschiedlich ist und da die Mittel fr jedes Programm und jede Ttigkeit nach einem Zeitplan bentigt werden, der von dem fr ihre Durchfhrung vorgesehenen Zeitplan abweicht.

Artikel 3

Der Rat ist der Ansicht, da die fr die bessere Nutzung der Ergebnisse der verschiedenen Forschungs- und Entwicklungsprogramme und -aktivitten einzusetzenden Mittel global veranschlagt und jhrlich auf der Grundlage eines angemessenen Verhltnisses zwischen diesen Mitteln und dem fr die Gesamtheit dieser Programme und Ttigkeiten fr das Haushaltsjahr zugewiesenen Gesamthaushalt geschtzt werden mten.

Artikel 4

Der Rat ist seinerseits der Auffassung, da die von der Kommission in Erwgung gezogenen Mittel, d. h. etwa 1,5 v. H. des gesamten Gemeinschaftshaushalts fr Forschung und Entwicklung, die von der Gemeinschaft im Hinblick auf eine bessere Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung der Gemeinschaft in der Regel zu unternehmenden Bemhungen deutlich zum Ausdruck bringen; er bittet das Europische Parlament, sich dieser Leitlinie anzuschlieen.

Artikel 5

Der Rat fordert die Kommission auf, alljhrlich dem Rat, dem Europischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschu ber die Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung der Gemeinschaft Bericht zu erstatten.

³⁾ AWTF/CREST/1201/82

⁴⁾ KOM (83) 18 endg.

